



Stadt Leipzig

Der Oberbürgermeister

Informationen zur Beherbergungssteuer in der Stadt Leipzig

Stand: Oktober 2023

Inhaltsverzeichnis

1 Informationen für den Gast

- 1.1 Steuergegenstand
- 1.2 Steuerpflichtige
- 1.3 Steuerbefreiung
- 1.4 Berechnung
- 1.5 Fälligkeit
- 1.6 Gegenleistung
- 1.7 Rückerstattung
- 1.8 sonstige Pflichten
- 1.9 Ansprechpartner

2 Informationen für den Beherbergungsbetreiber

- 2.1 Definition Beherbergungseinrichtung
- 2.2 Definition Betreiber
- 2.3 Pflichten für Beherbergungsbetreiber
 - 2.3.1 Anzeigepflichten
 - 2.3.2 Melde- und Entrichtungspflichten
 - 2.3.3 Meldepflicht bei monatsübergreifender Beherbergung
 - 2.3.4 Meldepflicht bei Vorabzahlung des Gastes
 - 2.3.5 Mitwirkungspflichten
 - 2.3.6 Aufbewahrungspflichten
- 2.4 Bemessungsgrundlage
- 2.5 Gebühren von Buchungsportalen
- 2.6 Reiseveranstalter/Reisebüro
- 2.7 Berechnung bei Arrangementpreisen
- 2.8 Stornierungen/No-Shows
- 2.9 Ausweisung der Umsatzsteuer
- 2.10 Obdachlosigkeit
- 2.11 Aktuelle Informationen zur Beherbergungssteuer

3 Ordnungswidrigkeiten

- 3.1 Ahndung von Ordnungswidrigkeiten
- 3.2 Höhe des Bußgeldes

4 Ansprechpartner/Hilfe

1 Informationen für den Gast

1.1 Was wird besteuert?

Die Beherbergungssteuer ist eine örtliche Aufwandsteuer. Mit dieser wird der Aufwand des Gastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung in einer Beherbergungseinrichtung in der Stadt Leipzig besteuert.

1.2 Wer ist steuerpflichtig?

Beherbergungssteuerpflichtig sind grundsätzlich alle Personen, die in Leipzig entgeltlich in einer Beherbergungseinrichtung (siehe 2.1) übernachten, soweit nicht eine Steuerbefreiung (s. u.) besteht.

Rechtsgrundlage: § 5 i. V. m. § 3 Abs. 1 Beherbergungssteuersatzung

1.3 Wer ist nicht steuerpflichtig?

Von der Steuerpflicht befreit sind:

- a) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
- b) schwerbehinderte Personen mit einem in einem entsprechenden Ausweis angegebenen Grad der Behinderung von 80 oder mehr; bei einem im Ausweis angegebenen Merkzeichen „B“ gilt die Befreiung auch für eine Begleitperson,
- c) Personen, welche zum Zweck einer zwingend notwendigen medizinischen Behandlung in Leipzig übernachten müssen; ist aus medizinischen Gründen die Übernachtung einer Begleitperson erforderlich, gilt die Befreiung auch für die Begleitperson,
- d) Personen, die unter der Anschrift der Beherbergungseinrichtung mit alleiniger Wohnung, Haupt- oder Nebenwohnung nach dem Bundesmeldegesetz gemeldet sind.

Hinweis:

Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Beherbergungssteuer sind, sofern sie nicht offensichtlich vorliegen, durch die Vorlage eines geeigneten Nachweises in der Beherbergungseinrichtung zu bestätigen.

Steuerbefreiungen gemäß Punkt c) können nur in Form eines im Nachgang gestellten Antrags auf Steuerrückerstattung, unter entsprechender Nachweisführung, bei der Stadtkämmerei der Stadt Leipzig geltend gemacht werden.

Rechtsgrundlage: §§ 4, 9 Beherbergungssteuersatzung

1.4 Wie wird die Beherbergungssteuer berechnet?

Bemessungsgrundlage sind die jeweils für die einzelnen Übernachtungen der Beherbergung des Gastes geschuldeten Entgelte einschließlich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. Nehmen mehrere Personen eine Leistung gemeinsam in Anspruch, ist das für die Leistung geschuldete Entgelt diesen Personen anteilig zuzuordnen.

Die Beherbergungssteuer beträgt fünf Prozent des für die jeweils einzelne Übernachtung geschuldeten Entgeltes, abgerundet auf volle Cent.

Rechtsgrundlage: § 3 Beherbergungssteuersatzung

Beispiel für 1 Person:

Das Entgelt für eine Übernachtung kostet 55,50 Euro inkl. Umsatzsteuer, ohne Frühstück. Fünf Prozent des für die Übernachtung geschuldeten Entgeltes ($55,50 \text{ Euro} \times 5 / 100$) beträgt 2,775 Euro, abgerundet auf volle Cent beläuft sich der Steuerbetrag auf 2,77 Euro für eine Übernachtung.

Beispiel für 2 Personen:

Das Entgelt für eine Übernachtung kostet 99,90 Euro inkl. Umsatzsteuer, ohne Frühstück. Der Anteil je Person beläuft sich auf 49,95 €. Fünf Prozent des für die Übernachtung geschuldeten Entgeltes ($49,95 \text{ Euro} \times 5 / 100$) beträgt 2,4975 Euro, abgerundet auf volle Cent beläuft sich der Steuerbetrag auf 2,49 Euro für eine Übernachtung.

1.5 Wann ist die Beherbergungssteuer fällig?

Der Steueranspruch entsteht mit Beendigung der entgeltlichen Beherbergung, in der Regel mit Abreise des Gastes aus der Beherbergungseinrichtung.

Rechtsgrundlage: § 6 Beherbergungssteuersatzung

1.6 Bekomme ich als Gast eine Gegenleistung, wenn ich eine Beherbergungssteuer zahlen muss?

Die Beherbergungssteuer ist eine Geldleistung ohne Anspruch auf eine individuelle Gegenleistung.

1.7 Wie erhalte ich als befreite Person die Beherbergungssteuer zurück, wenn diese dennoch eingezogen wurde?

Personen, von denen in einer Beherbergungseinrichtung die Beherbergungssteuer eingezogen wurde, die aber nach § 4 der Satzung von der Entrichtung der Beherbergungssteuer befreit sind, können bei der Stadtkämmerei der Stadt Leipzig unter entsprechender Nachweisführung die Rückerstattung der eingezogenen Beherbergungssteuer beantragen.

Rechtsgrundlage: § 9 Beherbergungssteuersatzung

1.8 Welche sonstigen Pflichten habe ich als Gast?

Personen, von denen der Betreiber der Beherbergungseinrichtung keine Beherbergungssteuer einzieht, sind durch den Betreiber der Beherbergungseinrichtung gesondert mit Namen, Wohnanschrift, Geburtsdatum, Daten der An- und Abreise und dem Befreiungsgrund auf Meldescheinen zu vermerken, die jeweils vom Gast zu unterschreiben sind. Bestehende Verpflichtungen nach dem Bundesmeldegesetz bleiben unberührt.

Rechtsgrundlagen: § 7 Abs. 3 Beherbergungssteuersatzung, § 30 Bundesmeldegesetz (BMG)

1.9 Wer steht mir als Ansprechpartner zur Verfügung, wenn ich Fragen zur Beherbergungssteuer habe?

Bei Fragen steht Ihnen das Sachgebiet 20.35 Beherbergungssteuer der Stadt Leipzig telefonisch, per E-Mail, per Fax, postalisch oder auch persönlich zur Verfügung. Die Kontaktdaten finden Sie im Internet unter www.leipzig.de/beherbergungssteuer.

2 Informationen für Betreiber von Beherbergungseinrichtungen

2.1 Was ist eine Beherbergungseinrichtung?

Grundsätzlich gilt jeder möblierte Wohnraum, der zur kurzfristigen Vermietung (weniger als sechs Monate) angeboten wird, als Beherbergungseinrichtung im Sinne der Beherbergungssteuersatzung.

Beherbergungseinrichtungen sind Hotels, Hostels, Pensionen, Jugendherbergen, Übernachtungshäuser, Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Gästezimmer, Campingplätze, Wohnmobilstellplätze und ähnliche Einrichtungen.

Keine Unterkünfte im Sinne dieser Satzung sind Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationskliniken, stationäre Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen und ähnliche Einrichtungen.

Rechtsgrundlage: § 2 Beherbergungssteuersatzung

2.2 Wer ist Betreiber einer Beherbergungseinrichtung?

Als Betreiber einer Beherbergungseinrichtung gilt grundsätzlich, wer in der geschäftsüblichen Werbung für die Übernachtungsmöglichkeit als Kontakt- und Ansprechperson für eine Vermietung auftritt.

Betreiber einer Beherbergungseinrichtung ist auch derjenige, dem die Erträge aus der Vermietung in erster Linie zufließen.

2.3 Pflichten des Beherbergungsbetreibers

2.3.1 Welche Anzeigepflichten bestehen für Betreiber von Beherbergungseinrichtungen?

Wer innerhalb der Stadt Leipzig eine Beherbergungseinrichtung eröffnet oder endgültig aufgibt hat dies innerhalb eines Monats unter Verwendung des amtlichen Formulars anzuzeigen.

Zudem ist anzeigepflichtig, wenn sich Betreiber- oder Standortdaten ändern (z. B. Adress- oder Namensänderung).

Rechtsgrundlage: § 7 Abs. 1 Beherbergungssteuersatzung

2.3.2 Welche Melde- und Entrichtungspflichten bestehen für Betreiber von Beherbergungseinrichtungen?

Wer innerhalb der Stadt Leipzig eine Beherbergungseinrichtung betreibt, ist verpflichtet, von den bei ihm beherbergten Personen die Beherbergungssteuer zum Entstehungszeitpunkt (bei Abreise des Gastes) einzuziehen. Die Verpflichtung besteht nicht, soweit die beherbergten Personen von der Entrichtung einer Beherbergungssteuer befreit sind (s. o.).

Rechtsgrundlage: §§ 6, 7 Abs. 3 Beherbergungssteuersatzung

Die innerhalb eines Kalendermonats vereinnahmte Beherbergungssteuer ist vom Betreiber der Beherbergungseinrichtung bis zum zehnten Tag des Folgemonats selbst zu berechnen und unter Verwendung des amtlichen Formulars bei der Stadt anzumelden und abzuführen.

Dies gilt auch, sofern die Beherbergungseinrichtung in einem Monat keine Person beherbergt hat; in diesem Fall hat eine Fehlanzeige („Nullmeldung“) zu erfolgen.

Hinweis:

Die Aufbewahrung der Beherbergungssteuer durch den Betreiber hat getrennt vom Betriebsvermögen zu erfolgen.

Rechtsgrundlage: § 7 Abs. 5 u. 7 Beherbergungssteuersatzung

2.3.3 In welchem Monat muss die Beherbergungssteuer angemeldet und entrichtet werden, wenn der Gast über den Monatswechsel beherbergt wurde?

Der Steueranspruch entsteht mit Beendigung der entgeltlichen Beherbergung, in der Regel mit Abreise des Gastes aus der Beherbergungseinrichtung. Demnach ist der Betreiber der Beherbergungseinrichtung verpflichtet, die Beherbergungssteuer bei Abreise des Gastes einzuziehen.

Bei der Steueranmeldung sind die Steuereinnahmen für die im Anmeldezeitraum abgereisten Gäste zu erklären, unabhängig davon, wann der Gast angereist ist.

Beispiel: Ein Gast reist am 26. März an und am 2. April ab. Der Gast reist im April ab, die Beherbergungssteuer ist bei Abreise einzuziehen. Die im April vereinnahmte Beherbergungssteuer ist bis zum 10. Mai bei der Stadt Leipzig anzumelden und an die Stadtkasse zu entrichten.

2.3.4 In welchem Monat muss die Beherbergungssteuer angemeldet und entrichtet werden, wenn diese bereits vor Anreise des Gastes bezahlt wurde?

Formal entsteht die Steuerschuld des Gastes erst mit Beendigung der Beherbergung, in der Regel bei Abreise des Gastes. Die Beherbergungssteuer wäre also für den Monat anzumelden, in dem der Gast abgereist ist.

Es ist jedoch unproblematisch, wenn vorab vereinnahmte Steuerbeträge auch bereits vorab angemeldet und entrichtet werden (dies kann auch periodengerecht erfolgen), sofern diese Buchungsvorgänge bei einer steuerlichen Außenprüfung nachvollziehbar erklärt werden können.

2.3.5 Welche Mitwirkungspflichten bestehen für Betreiber von Beherbergungseinrichtungen?

Die Beherbergungseinrichtung und die von ihr betrauten Personen haben auf Verlangen der Stadt Leipzig die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere zur Einsicht und Prüfung vorzulegen, die zur Erhebung der Beherbergungssteuer erforderlich sind. Nach Aufforderung sind die Geschäftsunterlagen an Amtsstelle vorzulegen.

Zur Sicherung der vollständigen Erhebung der Beherbergungssteuer ist den Bediensteten der Stadt Leipzig auch ohne vorherige Ankündigung der Zutritt zu den Geschäftsgrundstücken und -räumen der Betreiber sowie zu den Beherbergungseinrichtungen während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zu gewähren, um Kontrollen zur Einhaltung der Regelungen der Beherbergungssteuersatzung durchzuführen.

Rechtsgrundlagen: § 92 Abgabenordnung (AO), §§ 193 ff AO, § 3 Abs. 1 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG), § 8 Beherbergungssteuersatzung

2.3.6 Welche Aufbewahrungspflichten bestehen für Betreiber von Beherbergungseinrichtungen?

Rechnungskopien, Quittungsbelege, Zahlungsnachweise (Kontoauszüge), steuerbegründende Unterlagen und Meldescheine (nach § 7 Absatz 3 der Beherbergungssteuersatzung) sind vom Betreiber der Beherbergungseinrichtung für die Dauer der jeweiligen gesetzlichen Aufbewahrungsfrist aufzubewahren und der Stadt Leipzig auf Anforderung zur Einsichtnahme vorzulegen.

Grundsätzlich beginnt die Aufbewahrungsfrist mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem das entsprechende Dokument entstanden ist.

Rechtsgrundlagen: § 147 Absatz 1 Abgabenordnung (AO) i. V. m. § 3 Absatz 1 Nummer 4 b Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG), § 7 Abs. 4 Beherbergungssteuersatzung

2.4 Welche Leistungen zählen zur Bemessungsgrundlage?

Bemessungsgrundlage für die Beherbergungssteuer sind die jeweils für die einzelnen Übernachtungen der Beherbergung des Gastes geschuldeten Entgelte einschließlich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

Zur Ermittlung des geschuldeten Entgelts gehören demnach alle Leistungen, die unmittelbar der Beherbergung dienen (ermäßigter Umsatzsteuersatz i. H. v. 7 Prozent), auch wenn diese Leistungen auf der Rechnung separat ausgewiesen werden.

Dies gilt insbesondere hinsichtlich der folgenden Leistungen, die gegen gesondertes Entgelt erbracht werden:

- a) Überlassung von möblierten und mit anderen Einrichtungsgegenständen (zum Beispiel Fernsehgerät, Radio, Telefon, Zimmersafe) ausgestatteten Räumen
- b) Stromanschluss
- c) Überlassung von Bettwäsche, Handtüchern, Bademänteln
- d) Reinigung der gemieteten Räume (z. B. Endreinigung)
- e) Bereitstellung von Körperutensilien, Nähzeug, Schuhputzmittel
- f) Weckdienst
- g) Mitunterbringung von Tieren in den überlassenen Wohn- u. Schlafräumen

Selbiges betrifft auch Beherbergungseinrichtungen, die keine Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz erheben.

Rechtsgrundlage: § 12 Absatz 2 Nummer 11 Umsatzsteuergesetz i. V. m. 12.16. Absatz 4 Umsatzsteuer-Anwendungserlass

2.5 Ist die Gebühr, welche Buchungsportale von den Beherbergungseinrichtungen erheben, bei der Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen?

Nach der Beherbergungssteuersatzung ist für die Berechnung der Beherbergungssteuer das vom Gast zu zahlende Übernachtungsentgelt zu Grunde zu legen.

Wird vom Buchungsportal das vom Gast vereinnahmte Übernachtungsentgelt vor Auszahlung an den Beherbergungsbetreiber um die Vermittlungsgebühr gekürzt, ist die Vermittlungsgebühr **Teil der Bemessungsgrundlage** für die Beherbergungssteuer.

Wird dem Gast oder dem Beherbergungsbetreiber die Vermittlungsgebühr neben dem Übernachtungspreis gesondert in Rechnung gestellt, ist diese **nicht Teil der Bemessungsgrundlage**.

2.6 Wie ist die Beherbergungssteuer zu berechnen, wenn der Gast die Übernachtung bei einem Reiseveranstalter/Reisebüro gebucht hat?

Im Freizeitreisebereich werden oftmals Buchungen von Gästen über Reiseveranstalter oder Reisebüros getätigt. Die Reiseveranstalter vereinbaren mit der Beherbergungseinrichtung einen Einkaufspreis für Übernachtungen und vertreiben diese mit einer Gewinnmarge an Zwischenhändler oder Endkunden. Der Gast reist mit einem Beleg in der Beherbergungseinrichtung an, mit welchem er sich als Berechtigter der Übernachtungsleistung ausweist.

Das für die Beherbergung des Gastes geschuldete Entgelt, welches für die Berechnung der Beherbergungssteuer als Grundlage dient, entspricht dem **Brutto-Einkaufspreis des Reiseveranstalters** für die jeweilige Übernachtung.

Eventuelle Gewinnmargen des Reiseveranstalters sind demgegenüber Serviceentgelte für die Reisevermittlung, die – wie auch die Entgelte für die weiteren Reiseleistungen – nicht zur Bemessungsgrundlage der Beherbergungssteuer zählen.

Lediglich die Leistungen, die unmittelbar der Beherbergung dienen und mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz in Höhe von sieben Prozent belegt sind, zählen zur Bemessungsgrundlage der Beherbergungssteuer.

2.7 Wie ist die Beherbergungssteuer bei Arrangementpreisen zu berechnen?

Bemessungsgrundlage für die Beherbergungssteuer ist der Bruttopreis pro Nacht und Gast für die einzelne Übernachtung. Sind in einem Arrangementpreis neben Frühstück oder Halbpension Leistungen externer Dienstleister enthalten, sind – neben dem Preis für Frühstück oder Halbpension – die von der Beherbergungseinrichtung an den externen Dienstleister zu zahlenden Entgelte vor Ermittlung der Steuerhöhe von dem Arrangementpreis abzuziehen.

2.8 Stornierungen/No-Shows - Fällt bei einer Nichtanreise des Gastes eine Beherbergungssteuer an?

Ja, bei **No-Shows** wird die Beherbergungssteuer regulär nach dem entrichteten Beherbergungsentgelt erhoben, da die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung weiterhin vorgehalten wird.

Nein, im Falle einer **Stornierung** wird keine Beherbergungssteuer erhoben, da die Beherbergungseinrichtung die Unterkunft an andere Gäste vermitteln kann. Die Grundlage der Erhebung der Beherbergungssteuer entsprechend Beherbergungssteuersatzung entfällt somit.

2.9 Ist die Beherbergungssteuer auf der Rechnung mit Umsatzsteuer auszuweisen?

Nein, die Beherbergungssteuer gehört nicht zur Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer und ist daher auf der Rechnung separat ohne Umsatzsteuer auszuweisen. Schuldner der Beherbergungssteuer ist der Gast. Die von der Beherbergungseinrichtung einzubehaltende und an die Stadt Leipzig abzuführende Beherbergungssteuer ist daher lediglich „durchlaufender Posten“.

2.10 Ist die Beherbergungssteuer im Falle von Obdachlosigkeit zu zahlen?

Grundsätzlich hat jede in der Stadt Leipzig entgeltlich beherbergte Person die Beherbergungssteuer zu entrichten.

Ist der Gast von Obdachlosigkeit bedroht (z. B. aufgrund von Evakuierung durch Hochwasser, eines Wasserschadens in der eigenen Wohnung oder eines Bombenfundes) bzw. steht ihm kein anderer Wohnraum zur Verfügung, kann er unter Vorlage der Beherbergungsrechnung sowie eines entsprechenden Nachweises (durch die Versicherung o. ä.) über die Unbewohnbarkeit seiner bisherigen Wohnstätte (Meldeadresse) einen Erlass der gezahlten Beherbergungssteuer bei der Stadtkämmerei Leipzig beantragen.

Der Antrag kann formlos schriftlich gestellt werden.

2.11 Wie erhalten Betreiber von Beherbergungseinrichtungen aktuelle Informationen zur Beherbergungssteuer?

Gerne informieren wir Sie per E-Mail über aktuelle Sachverhalte oder Änderungen bei der Erhebung der Beherbergungssteuer in der Stadt Leipzig. Dazu bitten wir Sie das Formular „**Einverständniserklärung zur E-Mail-Kommunikation**“ auszufüllen und Ihr Einverständnis zu erklären, dass wir Ihre E-Mail-Adresse zur elektronischen Kommunikation verwenden dürfen. Bitte beachten Sie, dass je Buchungszeichen nur eine E-Mail-Adresse hinterlegt werden kann.

Das oben genannte Formular steht Ihnen auf unserer Internetseite unter www.leipzig.de/beherbergungssteuer zur Verfügung.

Hinweis:

Bei der E-Mail-Kommunikation von und mit der Stadt Leipzig sind die E-Mails durch Transportverschlüsselung geschützt, sofern der von Ihnen genutzte E-Mail-Dienst dies unterstützt. Bei unverschlüsselter E-Mail-Kommunikation besteht das Risiko der Einsichtnahme oder Manipulation durch Unbefugte.

Ohne Inhaltsverschlüsselung liegen E-Mail-Inhalte beim E-Mail-Dienstleister im Klartext vor. Daher versendet die Stadt Leipzig nur Informationen, die nicht dem Steuergeheimnis unterliegen.

3 Ordnungswidrigkeiten

3.1 Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) die Aufnahme oder das Bestehen einer Beherbergungseinrichtung nicht rechtzeitig mitteilt
- b) die Änderung angemeldeter Daten nicht rechtzeitig mitteilt
- c) als Betreiber einer Beherbergungseinrichtung seiner Pflicht zur Vorlage von Rechnungskopien und Meldescheinen (gem. § 7 Abs. 4 Beherbergungssteuersatzung) nicht vollständig oder rechtzeitig nachkommt
- d) als Betreiber einer Beherbergungseinrichtung seiner Anmelde- und Entrichtungspflicht nicht rechtzeitig nachkommt

Hinweis:

Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 6 Abs. 1 sowie Abs. 2 Nr. 1 SächsKAG und nach sonstigen unmittelbar geltenden gesetzlichen Tatbeständen bleibt unberührt.

Rechtsgrundlagen: § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG, § 10 Beherbergungssteuersatzung

3.2 Höhe des Bußgeldes

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

Rechtsgrundlagen: § 6 Abs. 3 SächsKAG, § 10 Abs. 2 Beherbergungssteuersatzung

4 Ansprechpartner/Hilfe

Für weitere Informationen steht Ihnen das Sachgebiet 20.35 Beherbergungssteuer der Stadt Leipzig unter folgenden Kontaktdaten zur Verfügung:

Internet: www.leipzig.de/beherbergungssteuer

Postanschrift: Stadt Leipzig
Stadtkämmerei
Abteilung Steuern/BgA
Sachgebiet Beherbergungssteuer
04092 Leipzig

Besucheranschrift: Neues Rathaus
Martin-Luther-Ring 4-6
Zimmer 309

Telefon: +49 341 123-8218/-3043
Telefax: +49 341 123-3025
E-Mail: beherbergungssteuer@leipzig.de

Öffnungszeiten: Montag: 9 bis 12 Uhr
Dienstag: 9 bis 12 Uhr
13 bis 16 Uhr
Donnerstag: 13 bis 16 Uhr